

Satzung

Mach mit! Förderverein der Silcherschule Endersbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Mach mit!“ Förderverein der Silcherschule Endersbach e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Weinstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere bezweckt der Verein:
 - a) Vorrangig die Organisation und Finanzierung der Hausaufgabenbetreuung der Kinder.
 - b) Die Förderung des ideellen und materiellen Aufbaus der Schule
 - c) Die Förderung schulischer Veranstaltungen

Durch die Hilfestellung des Vereins, darf die öffentliche Hand in ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber nicht entlastet werden.

2. Die Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke, verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen
 - d) Fördermittel
 - e) den Erträgen des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich bei einem der beiden Vorsitzenden erfolgen.
 2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet automatisch wenn nicht bis spätestens 12 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres der Mitgliederbeitrag entrichtet wurde.
 4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Beitrag

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Der Mindestbeitrag je Kalenderjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig, bzw. durch Einzugsverfahren abgebucht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) erstem Vorsitzenden
 - b) zweitem Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) einem Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich.

Scheidet jemand vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB vom ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Die beiden Vorsitzenden sind vereinsintern gemeinsam bevollmächtigt Ausgaben bis zu 1000.- € zu tätigen.

Bei Beträgen über 1000.- € ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand einzuladen. Die Übermittlung der Einladung erfolgt über die Weinstadt Woche. Anträge sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden einzureichen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt es,

a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,

b) den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen

c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten.

d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Betrages festzusetzen,

e) Satzungsänderungen, oder Änderungen der Vereinszwecke vorzunehmen. In diesem Fall sind alle Vereinsmitglieder schriftlich zu informieren.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

7. Die Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung.

8. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 11 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung mit mindestens der Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Weinstadt mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Grundschule Silcherschule, zugunsten der Schüler der Grundschule zu verwenden.

§ 13 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen bei der Vereinsgründung in Weinstadt, am 11. 02. 2003

Die Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2003, beschlossen.